

Geschäftsverzeichnisnr. 1366
Urteil Nr. 109/99 vom 14. Oktober 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 und 12 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brussel, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 11 und 12 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1997, zweite Ausgabe).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 27. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 27. Juli 1998 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 1998.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 30. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 13. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 26. November 1998 und 26. Mai 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Juni 1999 bzw. 29. Dezember 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999

- erschienen

. G. Dekelver *loco* B. Druart, Generalaudatoren der Finanzen, für den Ministerrat,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil von Kapitel II – « Finanzen und Haushalt » des Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998.

Artikel 11 des obengenannten Dekrets besagt:

« In bezug auf die Flämische Region werden Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches folgende Bestimmungen hinzugefügt:

' 4. von neuen Immobiliargütern im Sinne von Artikel 471 § 3, die gemäß Artikel 472 § 2 nach dem 1. Januar 1998 Anlaß zu einem erhöhten Katastereinkommen im Vergleich zum Katastereinkommen am 1. Januar 1998 geben;

5. von neuen Immobiliargütern im Sinne von Artikel 471 § 3, für die zum ersten Mal gemäß Artikel 472 § 2 ein Katastereinkommen festgesetzt wird.

Die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Befreiung wird nur für den Teil, der das zum 1. Januar 1998 festgesetzte Katastereinkommen übersteigt, gewährt.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nrn. 4 und 5 werden nicht die neuen Immobiliargüter berücksichtigt, die in Industrie-, Handwerks- oder Handelsgebäuden angebracht werden, die gemäß dem am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekret über die Raumordnung eine Übertretung in bezug auf die Baugenehmigung beinhalten. ' »

Artikel 12 des Dekrets besagt:

« In bezug auf die Flämische Region wird Artikel 255 des Einkommensteuergesetzbuches ein dritter, vierter und fünfter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Sie beläuft sich für Material und Werkzeuge im Sinne von Artikel 471 § 3 auf 2,5 %, multipliziert mit einem nachstehend festgelegten Koeffizienten.

Der Koeffizient wird errechnet, indem der Durchschnitt der Indexziffern des Jahres 1996 durch den Durchschnitt der Indexziffern des Jahres, das dem Einkommensjahr voraufgeht, geteilt wird.

Bei der Berechnung des Koeffizienten werden folgende Abrundungen vorgenommen:

1. Der Durchschnitt der Indexziffern wird auf höhere oder niedrigere Hundertstel eines Punktes abgerundet, je nachdem, ob die Ziffer der Tausendstel eines Punktes 5 erreicht oder nicht;

2. der Koeffizient wird abgerundet auf das höhere oder niedrigere Zehntausendstel, je nachdem, ob die Ziffer der Hunderttausendstel 5 erreicht oder nicht;

3. nach Anwendung des Koeffizienten wird der errechnete Tarifbetrag abgerundet auf das höhere oder niedrigere Hundertstel eines Punktes, je nachdem, ob die Ziffer der Tausendstel eines Punktes 5 erreicht oder nicht. ' ».

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

A.1.1. Im ersten Klagegrund führt der Ministerrat den Verstoß gegen Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen an.

Aufgrund dieses Artikels seien die Regionen in bezug auf den Immobilienvorabzug lediglich befugt, den Steuersatz und die Befreiungen zu ändern. Diese den Regionen zugeteilten Befugnisse seien einschränkend aufgelistet und müßten restriktiv ausgelegt werden. Gemäß dem Ministerrat gehe aus der rechtsgeschichtlichen Auslegung von Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 hervor, daß der Ausdruck « den Steuersatz ändern » in diesem Artikel bedeute, « den Steuersatz, das heißt den Besteuerungsprozentsatz, erhöhen oder senken, und nichts mehr ». Der Dekretgeber habe somit seine Befugnisse überschritten, indem er in Artikel 11 des Dekrets vom 19. Dezember 1997 eine neue Befreiung eingefügt habe und indem er in Artikel 12 desselben Dekrets einen unterschiedlichen Satz vorgesehen habe, die beide auf eine spezifische Kategorie von Immobilien anwendbar seien, nämlich Material und Werkzeuge.

Hilfsweise führt der Ministerrat an, daß das Flämische Parlament in Wirklichkeit mehr tue als den Steuersatz oder die Befreiungen zu ändern. Indem es nämlich in Artikel 11 vorsehe, daß die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Befreiung nur gewährt werde « für den Teil, der das zum 1. Januar 1998 festgesetzte Katastereinkommen übersteigt », lege es eine Berechnungsweise fest, die die einfache Festlegung des Steuersatzes und der Befreiungen überschreite, und greife es in die Restbefugnis der Föderalbehörde ein. Das gleiche gelte für Artikel 12 des Dekrets, der nicht den nominalen Steuersatz des Immobilienvorabzugs ändere, ihn jedoch mit einem Koeffizienten multipliziere, der ausschließlich auf Material und Werkzeuge anwendbar sei. Nach Meinung des Ministerrates wolle der Dekretgeber auf diese Weise in bezug auf das Katastereinkommen für Material und Werkzeuge die Indexierung abschaffen, die der föderale Gesetzgeber für alle Katastereinkommen eingeführt habe. Er bezwecke auf diese Weise eine Wirkung, für die er nicht zuständig sei, und handele in jedem Fall unverhältnismäßig, da sein Einschreiten dazu führe, dem Föderalstaat dessen Befugnisse zu entziehen oder zumindest die Ausübung dieser Befugnisse unmöglich oder sehr schwierig zu machen.

A.1.2. Gemäß der Flämischen Regierung sei der erste Klagegrund offensichtlich unbegründet. Artikel 11 des Dekrets füge Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend EStGB 1992 genannt) zwei neue Befreiungen vom Immobilienvorabzug hinzu, während Artikel 12 desselben Dekrets den in Artikel 255 EStGB 1992 vorgesehenen Tarif des Immobilienvorabzugs ändere, und zwar jeweils für Material und Werkzeuge, die bestimmte Bedingungen erfüllten. Die angefochtenen Bestimmungen änderten demzufolge in der Flämischen Region den Tarif und die Befreiungen des Immobilienvorabzugs, ein Sachbereich, für den die Regionen gemäß Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung sowie gemäß den Artikeln 1 und 3 bis 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 zuständig seien, jeweils in bezug auf die auf ihrem Gebiet gelegenen Immobilien. Das angefochtene Dekret mache nichts anderes, als den Steuersatz des Immobilienvorabzugs und die Befreiungen davon zu ändern.

Unter « Änderung des Steuersatzes », das heißt dem Besteuerungstarif, sei nach Meinung der Flämischen Regierung nicht nur das Ersetzen des Prozentsatzes zu verstehen, sondern auch das Multiplizieren dieses Prozentsatzes mit einem Koeffizienten, der höher als niedriger als Eins sein könne. Ein einziger Tarif könne auch durch mehrere Steuersätze ersetzt werden, deren Anwendung von bestimmten Elementen abhängig gemacht werde.

Was den in Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erwähnten Begriff « Befreiung » betreffe, verweise die Flämische Regierung auf die ständige Rechtsprechung des Hofes, aus der hervorgehe, daß dieser Begriff eine große Tragweite habe. Die Flämische Regierung unterstreicht, daß der Hof in dieser Rechtsprechung ausdrücklich auf die in Artikel 253 EStGB 1992 vorgesehenen Befreiungen verwiesen habe, denen nunmehr durch den Dekretgeber zwei hinzugefügt worden seien. Befreiungen könnten auch unter bestimmten Bedingungen, teilweise oder mit einer Höchstgrenze angewandt werden.

Die Flämische Regierung erkenne im übrigen nicht, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt worden sei, da der Ministerrat nicht die Zuständigkeit anführe, die der Föderalbehörde entzogen worden sei oder deren Ausübung durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen unmöglich oder äußerst schwierig gemacht worden sei.

A.1.3. Nach Darlegung des Ministerrates lege die Flämische Regierung die ausschließliche Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers auf der Ebene des Immobilienvorabzugs viel zu streng aus. Die Zuständigkeit der Föderalbehörde sei nämlich eine Restbefugnis, während die Regionen nur für die Sachbereiche zuständig seien, die ihnen ausdrücklich übertragen worden seien. Indem der Dekretgeber durch die angefochtenen Artikel die Indexierung des Katastereinkommens für Material und Werkzeuge aufgehoben habe, habe er seine Befugnis überschritten, da dies zum Verwaltungsverfahren zur Festsetzung der Erhebungsgrundlage gehöre.

Die Rechtsprechung des Hofes, auf die die Flämische Regierung verweise, sei nach Darlegung des Ministerrates nicht sachdienlich, da der Dekretgeber sich im vorliegenden Fall nicht auf das Gewähren einer Befreiung oder auf eine bloße Änderung des Steuersatzes beschränke, sondern ebenfalls in die Weise der Festsetzung der Erhebungsgrundlage eingegriffen habe.

Der Eingriff des Dekretgebers sei unverhältnismäßig, da er eine Befugnis benutzt habe, die aufgrund der Verfassung dem Föderalstaat zugeteilt worden sei, und die Ausübung dieser föderalen Zuständigkeit dadurch zumindest ernsthaft erschwert worden sei.

A.2.1. Im zweiten Klagegrund führt der Ministerrat den Verstoß gegen Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen an.

Gemäß diesem Artikel bleibe die Föderalbehörde zuständig für die Festsetzung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs. Eine Änderung der Erhebungsgrundlage könne jedoch nur mit der Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden.

Der föderale Gesetzgeber habe in der heutigen Gesetzgebung die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs auf den Betrag des indexierten Katastereinkommens festgesetzt. Artikel 255 Absatz 1 EStGB 1992 lege die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs nämlich anhand eines Prozentsatzes fest, der auf das Katastereinkommen angewandt werde. In Titel IX des EStGB 1992 werde der Begriff « Katastereinkommen » umschrieben und werde die Weise seiner Bestimmung festgelegt. Artikel 518 desselben Gesetzbuches, der besage, daß das Katastereinkommen dem Index der Verbraucherpreise des Landes angepaßt werde, sei in Titel X des EStGB 1992 aufgenommen worden unter dem Titel « Übergangsbestimmungen », weil für den föderalen Gesetzgeber die Indexbindung der Katastereinkommen eindeutig eine Maßnahme gewesen sei, die dazu gedient habe, das Fehlen eines Katasterausgleichs aufzufangen. Artikel 32 § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 zur Festlegung verschiedener steuerlicher und nicht-steuerlicher Bestimmungen besage deutlich, daß die Indexbindung nicht mehr Anwendung finde, sobald der nächste allgemeine Ausgleich der Katastereinkommen in Kraft trete.

Der Ministerrat führt an, daß der Dekretgeber, indem er in Artikel 11 des Dekrets vom 19. Dezember 1997 bestimmt habe, die Befreiung werde nur gewährt für den Teil, der das zum 1. Januar 1998 festgesetzte Katastereinkommen überschreite, eine Maßnahme angenommen habe, die über den Begriff « Befreiung » hinausgehe und die zum Bereich der Erhebungsgrundlage gehöre.

In bezug auf Artikel 12 leitet der Ministerrat aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 19. Dezember 1997 ab, daß die eigentliche Zielsetzung des Dekretgebers darin bestanden habe, die Indexbindung der Katastereinkommen für Material und Werkzeuge aufzuheben. Damit habe der Dekretgeber eine Änderung der Erhebungsgrundlage bezweckt und seine Befugnis in bezug auf die Änderung des Steuersatzes überschritten. In jedem Fall habe der Dekretgeber unverhältnismäßig gehandelt, da sein Eingreifen dazu führe, dem Föderalstaat seine Befugnisse abzunehmen oder zumindest deren Ausübung unmöglich oder äußerst schwierig zu machen.

A.2.2. Gemäß der Flämischen Regierung sei der zweite Klagegrund faktisch mangelhaft.

Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 besage nämlich, daß der föderale Gesetzgeber für die Festsetzung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs zuständig bleibe. Diese föderale Zuständigkeit beziehe sich nämlich nicht auf die bloße « Erhebungsgrundlage », sondern auf « die Festsetzung der Erhebungsgrundlage », das heißt das Verwaltungsverfahren der Berechnung des Katastereinkommens, und es sei folglich auf die Regeln über die einheitliche Weise, in der die Katasterverwaltung vorgehe, um das Katastereinkommen aller in Belgien gelegenen Immobiliargüter festzulegen, begrenzt. Durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen werde dies keineswegs beeinträchtigt. Außerdem verhindere die föderale Zuständigkeit für « die Festsetzung der Erhebungsgrundlage » des Immobilienvorabzugs nicht, daß die Regionen im Rahmen der ihnen ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse Maßnahmen ergriffen, in die die Erhebungsgrundlage einbezogen sei, unter der Bedingung, daß sie nicht deren Festsetzung berührten.

Obwohl die Indexbindung der Katastereinkommen, so wie sie in Artikel 518 EStGB 1992 geregelt werde, eine Übergangsmaßnahme sei, die von der Föderalbehörde in Erwartung eines neuen allgemeinen Ausgleichs ergriffen worden sei, könne daraus nicht abgeleitet werden, daß diese Indexbindung *ipso facto* die « Festsetzung der Erhebungsgrundlage » des Immobilienvorabzugs darstelle, und dies gehe aus dem Umstand hervor, daß die Katasterverwaltung in keinerlei Weise in die Indexbindung einbezogen sei. Eine lineare Indexbindung der Katastereinkommen sei außerdem im Gegensatz zum Ausgleich nichts anderes als eine systematische Anpassung des Steueraufkommens an die Lebenshaltungskosten durch einen unveränderten Tarif und somit eine Indexbindung des Tarifs, was eine ausschließliche Zuständigkeit der Regionen sei. Nach Darlegung der Flämischen Regierung verstoße also vielmehr Artikel 518 EStGB 1992 gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

A.2.3. Der Ministerrat entgegnet hierauf, daß die vollständige Zuständigkeit, von der anzunehmen sei, daß sie auf die Regionen übertragen worden sei, nicht zur Folge haben könne, daß die Regionen zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung auch Maßnahmen ergreifen könnten, die Zuständigkeiten beeinträchtigen würden, die der Föderalbehörde vorbehalten seien.

Der Ministerrat schließt sich nicht der Auslegung an, wonach die föderale Zuständigkeit auf « die Festsetzung der Erhebungsgrundlage » begrenzt sei, und führt an, daß dem Begriff « Festsetzung » keine besondere Bedeutung beizumessen sei. Diese ergebe sich deutlich aus der Lesung des vollständigen Paragraphen 4 von Artikel 4 des Finanzierungssondergesetzes. Der Standpunkt der Flämischen Regierung würde außerdem zur Folge haben, daß nur der Sondergesetzgeber befugt sei, die anderen Aspekte der « Festsetzung » der Erhebungsgrundlage zu regeln, was eindeutig nicht beabsichtigt gewesen sei.

Der föderale Gesetzgeber habe sich bewußt für die Indexbindung der Katastereinkommen entschieden in Erwartung eines bevorstehenden allgemeinen Ausgleichs, und er habe daher auf einheitliche Weise die Erhebungsgrundlage der Katastereinkommen festgelegt. Für eine solche Übergangsmaßnahme sei das Eingreifen der Katasterverwaltung keineswegs erforderlich. Der Ministerrat verweist auch darauf, daß der Dekretgeber nicht die dem föderalen Gesetzgeber auferlegte Verpflichtung, das Einverständnis der anderen Regionen einzuholen, erfüllt habe. Diese Verpflichtung sei dem föderalen Gesetzgeber jedoch als Garantie für die Einheitlichkeit der Erhebungsgrundlage auferlegt worden. Durch die Neutralisierung der Indexbindung der Katastereinkommen für Material und Werkzeuge in der Flämischen Region werde das Katastereinkommen für diese Kategorie von Immobiliargütern nicht mehr einheitlich festgelegt.

A.3.1. Der dritte Klagegrund sei nach Darlegung des Ministerrates aus dem Verstoß gegen Artikel 172 der Verfassung und gegen Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen abgeleitet.

Obwohl der Begriff « Gesetz » in Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung im allgemeinen Sinne ausgelegt werden könne, wenn es darum gehe, eine Befreiung auf dem Gebiet einer durch eine Region festgelegten eigenen Steuer einzuführen, müsse dieser Begriff in bezug auf die regionalen Steuern, deren Grundlage sich auf das gesamte Königreich erstreckte, in seiner engen institutionellen Bedeutung verstanden werden, dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichheit der Belgier vor dem Steuergesetz, wovon Artikel 172 der Verfassung eine Modalität sei. Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erlaube es den Regionen zwar, eine bestehende Befreiung zu ändern, jedoch nicht eine neue Befreiung einzuführen. Der Dekretgeber habe folglich seine Befugnisse überschritten, indem er in Artikel 11 eine neue Befreiung eingeführt und in Artikel 12 durch die Anwendung eines verringerten Koeffizienten auf den Steuersatz des Immobilienvorabzugs eine Steuersenkung eingeführt habe und somit eine neue Befreiung für Material und Werkzeuge vorgesehen habe.

A.3.2. Bezüglich des dritten Klagegrundes verweist die Flämische Regierung auf die Rechtsprechung des Hofes (Urteil Nr. 71/96) und erklärt, Artikel 172 der Verfassung sei keine Regel der Zuständigkeitsverteilung, so daß der Klagegrund nicht zulässig sei. Nach Auffassung der Flämischen Regierung irre sich der Ministerrat bezüglich der Tragweite von Artikel 172 der Verfassung. Mit dem Begriff «Gesetz» in diesem Artikel sei ein materielles Gesetz gemeint, das heißt eine allgemein bindende Verhaltensvorschrift, die auf eine unbegrenzte Anzahl von Fällen anwendbar sei, und noch konkreter eine Regel, die von der Obrigkeit erlassen worden sei, die die Steuer gemäß Artikel 170 der Verfassung eingeführt habe.

Die Beschwerde, die Regionen seien nicht für die Einführung neuer Befreiungen zuständig und somit liege ein Verstoß gegen Artikel 172 der Verfassung vor, sei nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht stichhaltig. Das «Ändern der Befreiungen» in Artikel 5 § 2 (zu lesen ist: Artikel 4 § 2) des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bedeute das Anbringen gleich welcher Änderung im System der Befreiungen von der betreffenden Steuer: bestehende Befreiungen ändern oder abschaffen oder neue Befreiungen einführen.

A.3.3. Der Ministerrat nimmt die Rechtsprechung des Hofes in bezug auf Artikel 172 der Verfassung an, bittet den Hof jedoch, seinen Standpunkt in dieser Sache zu überprüfen. Außerdem sei der Ministerrat nicht mit der Auslegung der Flämischen Regierung bezüglich der Änderung der Befreiungen einverstanden, insofern die Einführung neuer Befreiungen durch einen Eingriff in die Erhebungsgrundlage erfolge.

In bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

A.4.1. Gemäß dem vierten Klagegrund verstoße Artikel 11 des Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 172. Der Ministerrat wirft dem Dekretgeber vor, eine neue Befreiung ausschließlich für Material und Werkzeuge, die sich in der Flämischen Region befänden, einzuführen.

A.4.2. Die Flämische Regierung führt an, daß die ungleiche Behandlung von Material und Werkzeugen im Vergleich zu anderen Immobiliargütern sich aus dem Unterschied ergebe, den das EStGB 1992 selbst zwischen beiden Kategorien mache und der seinerseits aus dem grundlegenden natürlichen Unterschied zwischen beiden abgeleitet sei. Da ungleiche Gegenstände nicht gleich behandelt werden könnten, habe der Dekretgeber den Standpunkt vertreten können, daß beide Kategorien von Immobiliargütern unterschiedlichen Tarifen hätten unterliegen müssen.

Unter Berücksichtigung der territorialen Zuständigkeit der Flämischen Region sowie von Artikel 5 § 2 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 könne die Flämische Region keine anderen Immobiliargüter als diejenigen, die in dieser Region lägen, in seine Maßnahmen über den Tarif und die Befreiungen einbeziehen. Eine solche ungleiche Behandlung von Material und Werkzeugen, je nachdem, ob sie sich in der Flämischen Region oder in den beiden anderen Regionen befänden, sei die Folge einer unterschiedlichen Politik der Regionen, was durch die ihnen durch oder aufgrund der Verfassung gewährte Autonomie gestattet sei.

A.4.3. Der Ministerrat erwidert, daß Material und Werkzeuge infolge der neuen Befreiung auf ungleiche Weise behandelt würden, je nach der Region, in der sie sich befänden, während der Immobilienvorabzug keine regionale Steuer im eigentlichen Sinne sei und im gesamten belgischen Staatsgebiet erhoben werde. Um eine solche ungleiche Behandlung zu vermeiden, habe das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 gerade vorgesehen, daß die Föderalbehörde zuständig bleibe für das Festsetzen der Erhebungsgrundlage, und könne eine Änderung derselben nur mit Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden. Die Regionen könnten nur eine eigene Politik in Sachbereichen führen, in denen sie über eine eigene autonome Zuständigkeit verfügten.

A.5.1. Im fünften Klagegrund, der gegen Artikel 11 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist, wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt, indem ein Behandlungsunterschied geltend gemacht wird zwischen einerseits Material und Werkzeugen, je nachdem, ob sie neu seien oder nicht, und andererseits zwischen den neuen Immobiliargütern gemäß Artikel 471 § 3 EStGB 1992, nämlich Material und Werkzeuge, und anderen Immobiliargütern als denjenigen, auf die sich Artikel 471 § 3 EStGB 1992 beziehe, nämlich die bebauten und unbebauten Immobiliargüter, die ebenso neu seien, ohne daß hierfür irgendeine objektive oder vernünftige Rechtfertigung bestehe. Nach Auffassung des Ministerrates sei die Maßnahme weder angemessen noch verhältnismäßig.

A.5.2. Die Flämische Regierung führt an, daß der Behandlungsunterschied gerechtfertigt sei durch den wesentlichen betriebswirtschaftlichen Unterschied zwischen den betreffenden Kategorien, da vor allem in bezug auf neues Material und neue Werkzeuge eine steuerliche Vorzugsregelung zur Verbesserung des Investitionsklimas beitragen könne, wobei diese für Unternahmen und nicht für Privatpersonen vorgesehen sei.

Die Anmerkung zu der Frage, ob die Maßnahme angemessen sei, sei nicht sachdienlich, da der Hof keine Opportunitätskontrolle vornehme.

A.6.1. Der sechste Klagegrund richtet sich gegen Artikel 12 des Dekrets und ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen. Darin wird ein Behandlungsunterschied angeführt zwischen einerseits Material und Werkzeugen, die sich in der Flämischen Region befänden, und den dem Immobilienvorabzug unterliegenden, in dieser Region gelegenen Gütern und andererseits zwischen Material und Werkzeugen, die sich in der Flämischen Region befänden, und Material und Werkzeugen, die sich in den anderen Regionen befänden. Der Ministerrat macht hierbei geltend, daß der Dekretgeber in die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs eingreife.

Der Ministerrat fügt *in fine* hinzu, der föderale Gesetzgeber habe die Absicht, die Indexbindung der Katastereinkommen von Material und Werkzeugen abzuschaffen.

A.6.2. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei dieser Klagegrund unzulässig, da dessen Darlegung nichts mit irgendeiner ungleichen Behandlung zu tun habe, sondern eine Wiederholung der Klagegründe sei, die aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet seien. Die Neutralisierung der Indexbindung der Katastereinkommen für Material und Werkzeuge habe nicht nur mit der Schaffung eines günstigeren Investitionsklimas zu tun, sondern auch mit der grundlegend unterschiedlichen Berechnung der Katastereinkommen, die im EStGB 1992 mit dem Unterschied zwischen bebauten oder unbebauten Immobiliargütern und Material und Werkzeugen verbunden sei.

Gemäß der Flämischen Regierung widerspreche der Ministerrat sich jedoch, da es nicht möglich sei, dem Dekretgeber vorzuwerfen, einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen Material und Werkzeugen und den anderen Immobiliargütern gemacht zu haben, und gleichzeitig anzukündigen, man habe die Absicht, die Indexbindung der Katastereinkommen von Material und Werkzeugen abzuschaffen.

- B -

In bezug auf die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

B.1.1. Im ersten und zweiten Klagegrund macht der Ministerrat geltend, daß die Artikel 11 und 12 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998 Bestimmungen bezüglich der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs enthalten und demzufolge entgegen Artikel 4 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen den Zuständigkeitsbereich der Flämischen Region überschreiten würden.

B.1.2. Nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist der Immobilienvorabzug eine Regionalsteuer. Dabei handelt es sich um eine föderale Steuer, deren Aufkommen - im vorliegenden Fall insgesamt - der Region zugewiesen ist.

Artikel 4 § 2 desselben Sondergesetzes bestimmt zwar, daß die Regionen dafür zuständig sind, den «Steuersatz» und die «Befreiungen» vom Immobilienvorabzug zu «ändern», aber für «die Festsetzung der Erhebungsgrundlage» ist kraft Artikel 4 § 4 des vorgenannten Gesetzes weiterhin der föderale Gesetzgeber zuständig.

B.1.3. Die Erhebungsgrundlage ist im Bereich des Immobilienvorabzugs das Katastereinkommen. Das Katastereinkommen entspricht der durchschnittlichen, normalen, jährlichen Nettomiete, die eine unbewegliche Sache nach der Schätzung der Katasterverwaltung einbringen könnte. Dieses Katastereinkommen wird gemäß den Artikeln 472 ff. des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) für alle in Belgien gelegenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie für Material und Werkzeuge, die wegen ihrer Art oder Bestimmung als Immobiliargüter gelten, festgesetzt. Das Katastereinkommen wird - vorbehaltlich außerordentlicher oder besonderer Anpassungen - grundsätzlich im Wege des allgemeinen Ausgleichs alle zehn Jahre festgesetzt.

Laut den Vorarbeiten beruht das Verbleiben der Festlegung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs im föderalen Zuständigkeitsbereich auf der Erwägung, daß «[das Festsetzen] des Katastereinkommens nämlich einen sehr großen Verwaltungsaufwand erfordert; seine Regionalisierung würde diesen Aufwand um ein Vielfaches vergrößern. Außerdem wird das Katastereinkommen bei mehreren nationalen Steuern verwendet, weshalb es nicht angebracht wäre, es zu regionalisieren» (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/1, S. 8).

Der Sondergesetzgeber hat also lediglich verhindern wollen, daß der einheitlichen Vorgehensweise der Katasterverwaltung bei der Festsetzung des Katastereinkommens aller in Belgien gelegenen unbeweglichen Sachen gemäß den Artikeln 472 ff. EStGB 1992 Abbruch getan wird.

B.1.4. Den Vorarbeiten zufolge ist der in Artikel 4 des vorgenannten Sondergesetzes enthaltene Ausdruck «Befreiung» auszulegen «wie ein Gattungsname, der sowohl Befreiungen und

Steuerfreiheit als auch Ermäßigungen und Abzüge umfaßt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 271).

Der Begriff «Befreiung» im vorgenannten Artikel 4 hat somit eine umfassende Tragweite, die sowohl die Steuerbefreiungen im Sinne von Artikel 253 EStGB 1992 als auch die Ermäßigungen im Sinne von Artikel 257 desselben Gesetzbuches in sich schließt.

In bezug auf Artikel 11 des Dekrets

B.2.1. Aufgrund von Artikel 11 des angefochtenen Dekrets ist das Katastereinkommen von neuem Material und neuen Werkzeugen, für die zum ersten Mal ein Katastereinkommen festgesetzt wird (es handelt sich um sogenannte «neue» Investitionen; Artikel 253 Absatz 1 Nr. 5 EStGB 1992), oder die nach dem 1. Januar 1998 Anlaß zu einer Erhöhung des Katastereinkommens im Vergleich zu dem am 1. Januar 1998 festgelegten Katastereinkommen geben (es handelt sich um sogenannte «Ersatzinvestitionen»; Artikel 253 Absatz 1 Nr. 4 EStGB 1992), vom Immobilienvorabzug befreit. Im letzteren Fall wird die Befreiung nur für den Teil gewährt, der das zum 1. Januar 1998 festgesetzte Katastereinkommen überschreitet (Artikel 253 Absatz 2 EStGB 1992).

B.2.2. Die den Regionen in bezug auf den Immobilienvorabzug verliehene Befugnis zur Befreiung ist in Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes in allgemeiner Formulierung beschrieben. Hierbei ist kein Vorbehalt vorgesehen entsprechend den angewandten Befreiungstechniken, insofern nicht die einheitliche Weise der Festsetzung der Katastereinkommen in Frage gestellt wird.

Mit den Befreiungen - so wie sie im angefochtenen Artikel 11 bestimmt sind - hat der Dekretgeber die ihm durch Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes gebotene Möglichkeit genutzt. Indem der Dekretgeber unter anderem in Artikel 11 festlegte, auf welchen Teil des Katastereinkommens die Befreiung gewährt wird, hat er die Grenzen der Befugnisse nicht überschritten, über die die Regionen in Sachen Befreiung verfügen. Damit diese Zuständigkeit einen Sinn hat, muß sie nämlich auch die Befugnis zur Bestimmung der Fälle, in denen Befreiungen anwendbar sind, umfassen.

In bezug auf Artikel 12 des Dekrets

B.3.1. Kraft Artikel 60 des flämischen Dekrets vom 21. Dezember 1990 « zur Festlegung haushaltstechnischer Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 » wird der Immobilienvorabzug in der Flämischen Region auf 2,5 Prozent des Katastereinkommens festgelegt (anstatt auf den « föderalen » Tarif von 1,25 Prozent). Der angefochtene Artikel 12 wendet auf diesen Prozentsatz ab dem 1. Januar 1998 für Material und Werkzeuge im Sinne von Artikel 471 § 3 EStGB 1992 ebenfalls einen Koeffizienten an, den man erhält, indem der Durchschnitt der Indexziffern des Jahres 1996 durch den Durchschnitt der Indexziffern des Jahres, das dem Einkommensjahr voraufgeht, geteilt wird.

B.3.2. Es ist zu prüfen, ob der Dekretgeber mit der Festlegung dieser Bestimmung nicht die Grenzen der ihm durch das Finanzierungssondergesetz verliehenen Zuständigkeit zur Änderung des Steuersatzes und der Befreiungen des Immobilienvorabzugs überschritten hat, oder ob er damit die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit zur Festsetzung der Erhebungsgrundlage verletzt hat.

B.3.3. Aufgrund von Artikel 518 EStGB 1992 ist unter anderem für die Anwendung von Artikel 255 desselben Gesetzbuches unter Katastereinkommen das dem Index der Verbraucherpreise des Landes angepaßte Katastereinkommen zu verstehen.

Diese Indexbindung der Katastereinkommen wurde eingeführt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 zur Festlegung verschiedener steuerlicher und nicht-steuerlicher Bestimmungen. Durch dasselbe Gesetz wurde der Katasterausgleich bis mindestens 1995 ausgesetzt. Gemäß Artikel 32 § 9 Absatz 1 desselben Gesetzes tritt die Indexbindung der Katastereinkommen in bezug auf den Immobilienvorabzug ab dem Steuerjahr 1991 in Kraft. Artikel 32 § 9 Absatz 2 desselben Gesetzes besagt, daß Artikel 29 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des nächsten allgemeinen Ausgleichs der Katastereinkommen nicht mehr anwendbar ist.

Der somit 1990 eingeführte Indexierungsmechanismus für die Katastereinkommen unterscheidet sich von dem Mechanismus der automatischen Indexbindung gemäß Artikel 178 EStGB 1992, in dem Sinne, daß die Bestimmung des anwendbaren Indexierungskoeffizienten sowie die Weise der Abrundung nach eigenen Regeln geschehen.

B.3.4. Im Geist des Dekretgebers wurde die Indexbindung der Katastereinkommen « in Abwartung des nächsten Katasterausgleichs » eingeführt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1366/3, S. 8).

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Dezember 1990 geht ferner hervor, daß « der Begriff des Katastereinkommens unverändert bleibt » und daß « es nicht um eine Änderung des Katastereinkommens geht ». Gemäß dem Staatssekretär für Finanzen wird « der Betrag des für diese Berechnung indexierten Katastereinkommens den Steuerpflichtigen nicht einzeln mitgeteilt. Somit besteht nicht die Möglichkeit, eine Beschwerde gegen die neuen indexierten Zahlen einzulegen, da es sich nicht um einen Ausgleich handelt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1166-2, S. 62). Im übrigen gilt diese Indexierung « nur für das Katastereinkommen, wenn dieses sich auf die Personensteuer sowie auf den Immobilienvorabzug auswirkt, jedoch nicht für die anderen Aspekte, da hierfür das ursprüngliche Katastereinkommen beibehalten wird » (*Ann.*, Senat, 20. Dezember 1990, S. 864).

B.3.5. Gemäß den Vorarbeiten sah der Dekretgeber die Indexbindung des Katastereinkommens von nach 1990 angeschafftem oder installiertem Material und Werkzeugen als nicht gerechtfertigt an, da dieses Einkommen aufgrund des Anschaffungs- oder Investitionswertes im Neuzustand des betreffenden Gutes festgelegt wird und nicht, wie für Immobiliargüter, aufgrund des Mietwertes zum 1. Januar 1975. Aus diesem Grund beschloß der Dekretgeber, die Folgen der Indexbindung für dieses Material und diese Werkzeuge zu mildern und wandte er in Artikel 12 auf den Prozentsatz des Immobilienvorabzugs für Material und Werkzeuge einen Koeffizienten an, der errechnet wird, indem der Durchschnitt der Indexziffern des Jahres 1996 durch den Durchschnitt der Indexziffern des Jahres, das dem Einkommensjahr voraufgeht, geteilt wird (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 788/1, SS. 3 und 4, und Nr. 788/9, S. 4).

B.3.6. Der Index der Verbraucherpreise ist eine wirtschaftliche Basiskennziffer. Indexierungen werden vorgenommen, um in den verschiedenen Bereichen der Politik der Entwicklung der Verbraucherpreise zu folgen. Ein Indexierungsmechanismus ist folglich nicht als ein eigener Sachbereich, sondern als ein Instrument anzusehen, das der Gesetzgeber und der Dekretgeber jeweils in ihrem Bereich anwenden können, insofern sie innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten handeln.

B.3.7. Insofern der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber nichts Anderslautendes verfügt haben, haben sie den Gemeinschaften und Regionen die vollständige Befugnis zur Festlegung der Regeln zuerkannt, die den ihnen übertragenen Sachbereichen eigen sind. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen kann nicht abgeleitet werden, daß die durch Artikel 4 § 2 dieses Sondergesetzes den Regionen zugewiesene Befugnis zur Änderung des Steuersatzes einschränkend auszulegen ist. Die föderale Zuständigkeit für die «Festsetzung der Erhebungsgrundlage» des Immobilienvorabzugs hindert die Regionen nicht daran, Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erhebungsgrundlage zu ergreifen, unter der Bedingung, deren Festlegung unangetastet zu lassen. Das Ändern des Steuersatzes kann unter verschiedenen Formen geschehen.

Der angefochtene Artikel 12 sieht die Anwendung eines Ermäßigungskoeffizienten auf den Steuersatz des Immobilienvorabzugs vor, was als Maßnahme der Tarifierung des Immobilienvorabzugs nicht die Befugnisse überschreitet, die den Regionen in Sachen Steuersatz und Befreiungen übertragen wurden. Dabei hat der Dekretgeber nicht die Festsetzung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs berührt. Die angefochtene Bestimmung läßt das indexierte Katastereinkommen unangetastet als Erhebungsgrundlage für andere Steuern, beispielsweise die Personensteuer, und beeinträchtigt nicht die einheitliche Vorgehensweise der Katasterverwaltung zur Festsetzung des Katastereinkommens aller in Belgien gelegenen Immobiliargüter.

B.4.1. Im dritten Klagegrund führt der Ministerrat an, das angefochtene Dekret überschreite die Befugnisse der Flämischen Region, insofern es in den Artikeln 11 und 12 neue Befreiungen einführe, während Artikel 172 der Verfassung die Gewährung von Befreiungen einem «Gesetz» vorbehalte.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 sind die Regionen befugt, Befreiungen vom Immobilienvorabzug zu ändern.

Das Ändern von Befreiungen schließt mit ein, daß diese Befreiungen abgeschafft oder eingeführt werden können.

Diese Befugnis des Dekretgebers wird nicht durch Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung eingeschränkt, der besagt, daß «eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung [...] nur durch ein

Gesetz eingeführt werden darf». In dieser Bestimmung hat der Begriff «Gesetz» unter Berücksichtigung von Artikel 170 der Verfassung nicht die Bedeutung, daß dem föderalen Gesetzgeber die Befugnis vorbehalten wird, Befreiungen oder Steuerermäßigungen einzuführen.

Der Klagegrund ist nicht begründet.

In bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.5.1. Der vierte Klagegrund ist ausschließlich gegen Artikel 11 des angefochtenen Dekrets gerichtet und aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, in Verbindung mit deren Artikel 172, indem der Dekretgeber eine neue Befreiung «ausschließlich für Material und Werkzeuge, die sich in der Flämischen Region befinden» eingeführt habe.

B.5.2. Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die aufgrund der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt wird, geführt werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit in den jeweiligen Gemeinschaften und Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

Der vierte Klagegrund ist nicht begründet.

B.6.1. Der fünfte Klagegrund ist ebenfalls gegen Artikel 11 des angefochtenen Dekrets gerichtet und führt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, insofern er ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits Material und Werkzeugen, je nachdem, ob sie neu seien oder nicht, und andererseits den neuen Immobiliargütern im Sinne von Artikel 471 § 3 EStGB 1992 (nämlich Material und Werkzeuge) sowie anderen Immobiliargütern als denjenigen, auf die sich Artikel 471 § 3 EStGB 1992 beziehe (nämlich die anderen bebauten und unbebauten Immobiliargüter als Material und Werkzeuge), «die ebenso neu sind».

B.6.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Mit der angefochtenen Bestimmung wollte der Dekretgeber die Unternehmensinvestitionen durch eine Herabsetzung der Steuern fördern. Die in dem angefochtenen Artikel 11 des Dekrets vom 19. Dezember 1997 enthaltenen Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit dieser Zielsetzung, indem das Katastereinkommen von neuem Material und neuen Werkzeugen, für die entweder zum ersten Mal ein Katastereinkommen festgesetzt wird oder die nach dem 1. Januar 1998 zu einer Erhöhung des vorhandenen Katastereinkommens im Vergleich zum Katastereinkommen am 1. Januar 1998 Anlaß geben, vom Immobilienvorabzug befreit wird.

Die sich daraus ergebende Unterscheidung, daß die angefochtenen Maßnahmen lediglich Anwendung finden auf Material und Werkzeuge und nicht auf andere Immobiliargüter, ist angesichts der unterschiedlichen Regeln für die Festsetzung des Katastereinkommens (so wie sie in Titel IX Kapitel II festgelegt sind) nicht unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel, da das Katastereinkommen von Material und Werkzeugen anhand des Kaufwertes festgelegt wird (Artikel 483 EStGB 1992) und nicht, wie für die anderen Immobiliargüter, anhand des Nettomietwertes zu einem bestimmten Referenzzeitpunkt (Artikel 477 § 1 EStGB 1992).

Der Dekretgeber konnte dabei den Standpunkt vertreten, daß für Investitionen in neues Material und neue Werkzeuge eine vollständige Befreiung gewährt werden konnte, während die Befreiung für Ersatzinvestitionen nur für den Teil gewährt wird, der das zum 1. Januar 1998 festgesetzte Katastereinkommen überschreitet.

In bezug auf den sechsten Klagegrund

B.7.1. Im sechsten Klagegrund, der gegen Artikel 12 des Dekrets gerichtet ist, führt der Ministerrat einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989. Es werde ein Behandlungsunterschied eingeführt zwischen einerseits Material und Werkzeugen, die sich in der Flämischen Region befinden, und den anderen, dem Immobilienvorabzug unterliegenden, in dieser Region gelegenen Gütern und andererseits zwischen Material und Werkzeugen, die sich in der Flämischen Region befinden, und Material und Werkzeugen, die sich in den anderen Regionen befinden.

B.7.2. Da der Klagegrund lediglich Argumente wiederholt, die in den vorherigen Klagegründen erläutert wurden, kann er aus den vorstehend angeführten Gründen nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève